31: 5 Aufgabenübertragung Entsorgung Bioabfälle auf die RSAG AöR

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 31. Sitzung der Verbandsversammlung am 23. November 2021

Sachverhalt:

Die RSAG bereitet zurzeit eine Umstrukturierung ihrer Gruppe vor. Zum Stichtag 1. Januar 2022 sollen die beiden Töchter der RSAG mbH, die KRS und die ERS, auf diese verschmolzen werden und die RSAG AöR die Aufgaben sowie das Personal der KRS bzw. ERS übernehmen.

Die Entsorgung der Bioabfälle (mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle) der Bundesstadt Bonn sowie des Rhein-Sieg-Kreises oblag bisher der RSAG mbH, die ihrerseits die KRS damit beauftragte.
Wenn die KRS nunmehr auf die RSAG mbH verschmolzen wird und Aufgaben und Personal auf die RSAG AöR übergehen, läuft die bisherige Beauftragung der RSAG mbH ins Leere.
Daher ist der bisherige Entsorgungsvertrag zwischen dem REK und der RSAG mbH zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Gleichzeitig ist eine Einbindung der RSAG AöR geboten.

Die RSAG AöR wird seit dem Jahre 2018 mit vielen Aufgaben des REK betraut.
So obliegt ihr u. a. die Entsorgung des Sperrmülls und des PPK für die Bundesstadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis, die Entsorgung des Sickerwassers für die Bundesstadt Bonn, die Entsorgung von Bioabfällen für den Landkreis Neuwied sowie die Geschäftsbesorgung für den REK.

Diese Beauftragung erfolgte nicht direkt zwischen dem REK und der RSAG AöR, sondern vermittelt über den Rhein-Sieg-Kreis. So trafen der REK und der Rhein-Sieg-Kreis am 13. Dezember 2017 eine sog. öffentlich-rechtliche Vereinbarung, in der zunächst dem Rhein-Sieg-Kreis die o. g. Aufgaben übertragen wurden und dieser sich wiederum verpflichtete, die RSAG AöR mit diesen Aufgaben zu beauftragen.

Damit die RSAG AöR ab dem 1. Januar 2022 die Aufgabe „Entsorgung der Bioabfälle aus der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis (mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle)“ wahrnehmen kann, ist die v. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13. Dezember 2017 zum 1. Januar 2022 entsprechend zu ergänzen.

31: 5 Aufgabenübertragung Entsorgung Bioabfälle auf die RSAG AöR

Dies gilt auch für die sog. Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen, die direkt zwischen dem REK und der RSAG AöR am 31. Dezember 2017 abgeschlossen wurden und im Wesentlichen die Entgeltregelung und die Rechnungslegung für die o. g. Leistungen zum Inhalt hat. Diese Regelungen müssen um die neue Leistung „Entsorgung der Bioabfälle aus der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis (mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle)“ ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsteher, die im Anhang befindlichen Vereinbarungen abzuschließen.

- Aufhebungsvertrag zum Entsorgungsvertrag vom 25. Mai 2010
- 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Dezember 2017
- 2. Änderungsvereinbarung zu den Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen über die Sammlung und Beförderung von Rest-, Bio- und PPK-Abfällen auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied, Entsorgung von Sperrmüll- und PPK-Abfällen im Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Sickerwasserreinigung im Gebiet der Stadt Bonn sowie die Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit den von den Verbandsmitgliedern vom REK übernommenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vom 31. Dezember 2017

Bonn, den 12. November 2021

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang